

IV. Informationsbeschaffung bei gewerblichen Schuldern

- 54 Bei gewerblichen Schuldnern stehen ebenfalls verschiedene Recherchemöglichkeiten zur Verfügung:
- Schuldnerbriefkopf
(genaue Firmierung, Adresse, Geschäftsführer, Handelsregister-Nr., zuständiges Amtsgericht, Telefon- und Telefaxnummer, Internetadresse)
 - Ermittlung der Vertretungsverhältnisse (Geschäftsführer, Gesellschafter, Komplementäre, etc.) durch: Einsicht in das Handelsregister
 - Ermittlung der Firmenanschrift durch Auskunft des Gewerbeldeamts
 - Telefonbuch
 - Branchenbücher
 - Postanschriftenprüfung/Umzugsdatenbanken
 - Telefondatenbanken mit „Rückwärtssuche“ (z. B. Klicktel)
 - Anfrage bei der IHK
 - Auskunfteien/Detekteien
(nicht alle Unternehmen ermitteln bezüglich gewerblicher Schuldner)
 - Homepage des Schuldners
 - Telefonat mit zuständigem Gerichtsvollzieher
 - Internet-Insolvenzveröffentlichung
(www.insolvenzbekanntmachungen.de; jedoch Vorsicht: nicht alle Bundesländer sind hier bereits angeschlossen und nur eröffnete Verfahren werden registriert; im Zweifel ist gerade bei hohen Forderungen daher die Anfrage auf dem „Papierweg“ sicherer)
- Tipp: Der Rechtsanwalt sollte – um Schadenersatzansprüche zu vermeiden – bei jeder neuen Forderungssache zunächst prüfen, ob der Gegner bereits einen Insolvenzantrag gestellt hat, bzw. ob das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners bereits eröffnet wurde.**
- 55 Bei Handelsregisterauskünften empfiehlt es sich, nicht lediglich einen unbeglaubigten Auszug anzufordern, sondern Einsicht auch in die Registerakte, insbesondere den Gesellschaftsvertrag, zu nehmen, um mehr Informationen zu erhalten, als den Sitz der Gesellschaft, das Stammkapital und die Vertretungsberechtigungen.
- Ist dies nicht möglich, sollte bei Beantragung des Handelsregisterauszugs zumindest auch die Gesellschafterliste mit angefordert werden.
- 56 Anschriften der eingetragenen Gesellschaften erhält man in der Regel vom Handelsregister nicht. Hierzu ist eine Auskunft des Gewerbeldeamtes erforderlich. Für Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc) besteht keine Meldepflicht, so dass hier nicht beim Gewerbeldeamt angefragt werden kann.

V. Titulierungsmöglichkeiten

- 57 Ebenso wichtig wie die Recherche über den Aufenthaltsort und die wirtschaftliche Situation des Schuldners ist die richtige Wahl der Titulierungsart.
- 58 Die Zwangsvollstreckung beginnt bereits mit der Titulierung, also in der Regel im Erkenntnisverfahren. Allerdings muss der Zwangsvollstreckung nicht zwangsläufig ein Erkenntnisverfahren vorausgehen, wie beispielsweise bei der Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde. Es kann auch sein, dass ein Rechtsanwalt erst nach Vorlage des Vollstre-

ckungstitels mit der Beitreibung der (titulierten) Forderung beauftragt wird, also im Erkenntnisverfahren überhaupt nicht tätig geworden ist.

Abhängig von der Kooperationsbereitschaft des Schuldners bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, einen Anspruch zu titulieren. **59**

1. Kooperativer Schuldner

Die kostengünstigste und schnellste Möglichkeit der Titelbeschaffung, die allerdings die Kooperation des Schuldners erfordert, ist die Titulierung durch **60**

► **notarielle Urkunde** (notarielles Schuldanerkennntnis).

Die Kosten der notariellen Urkunde fallen zwar grundsätzlich dem Schuldner zur Last, können jedoch auch vom Gläubiger vorgelegt werden, wenn der Schuldner sie nicht aufbringen kann. Wichtig ist, dass die sog. „Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklausel“ in die Urkunde aufgenommen wird, mit der der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, da eine Urkunde ohne diese Klausel nicht vollstreckbar ist. Der Gläubiger erhält durch den Notar auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, aus der die Vollstreckung jedoch erst nach Ablauf der Wartefrist des § 798 ZPO beginnen darf (14 Tage ab Zustellung). **61**

2. Kooperativer und anwaltlich vertretener Schuldner

Sind Gläubiger und Schuldner anwaltlich vertreten und die Forderung unbestritten, kann die Titulierung auch durch einen **62**

► **Anwaltsvergleich**

erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine schnelle, nicht aber um eine kostengünstige Möglichkeit der Titulierung, wie die nachstehenden Berechnungsbeispiele zeigen. **63**

§ 796a ZPO regelt, dass ein von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass **64**

- ein Rechtsstreit über den Vergleichsgegenstand nicht anhängig ist,
- die Vollstreckungsunterwerfungsklausel aufgenommen wird,
- der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht oder einem Notar hinterlegt wird.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Gericht (bzw. der Notar) auf Antrag den Vergleich für vollstreckbar erklären und eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an den Gläubiger erteilen. Vor der Vollstreckbarerklärung durch das Gericht oder den Notar ist der Schuldner gem. § 796b Abs. 2 ZPO zu hören. **65**

Vollstreckungsunterwerfungsklausel

„Wegen der vorstehend aufgeführten Forderung einschließlich der Zinsen und Kosten unterwirft sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.“

Muster

3. Kein Kontakt zum Schuldner

Sollte die außergerichtliche Mahnung nicht zu dem erhofften Erfolg geführt haben und auch alle Bemühungen, mit dem Schuldner einen persönlichen Kontakt herzustellen, ge- **66**

scheitert sein, stellt das gerichtliche Mahnverfahren die zweitgünstigste und -schnellste Titulierungsmöglichkeit dar.

4. Schuldner nicht gutwillig oder „amtsbekannt unpfändbar“

- 67 Erhebt der Schuldner bereits außergerichtlich unberechtigte Einwendungen gegen die Forderung bleibt dem Gläubiger nur die Klageerhebung, um seinen Anspruch zu titulieren. In diesem Fall ergibt auch die Einleitung eines Mahnverfahrens wenig Sinn, da hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Schuldner Widerspruch erhoben und das Verfahren hierdurch insgesamt länger dauern würde, als bei sofortiger Klageerhebung.

Tip: **Bevor einem Mandanten empfohlen wird, bei einem amtsbekannt unpfändbaren Schuldner, die Forderung auszubuchen, sollten Sie den Einzelfall und insbesondere die wirtschaftliche Situation des Schuldners prüfen. Im Zweifel ist die Titulierung der Forderung in Erwägung zu ziehen, um einen 30 Jahre gültigen Vollstreckungstitel zu schaffen und die Verjährung des Anspruchs zu verhindern, auch wenn sich sinnvolle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht ergeben.**

- 68 Des weiteren sollte geprüft werden, ob unter Umständen strafrechtliche Schritte gegen einen Schuldner in Betracht kommen, z. B. weil der Schuldner zum Zeitpunkt der Bestellung beim Mandanten bereits die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder weil der Geschäftsführer der GmbH schuldhaft verspätet einen Insolvenzantrag gestellt hat oder weil er es trotz Zahlungsunfähigkeit unterlassen hat, einen Insolvenzantrag zu stellen. Gegebenenfalls kommt die Erstattung einer Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges in Betracht. Die Strafanzeige sollte präzise gefasst werden und lediglich den Sachverhalt – ohne eigene Wertungen oder Rechtsausführungen – wiedergeben, damit sich der Anzeigenerstatter nicht wegen falscher Verdächtigung selbst eines strafrechtlichen Vergehens schuldig macht. Allerdings stellt sich auch die Frage, ob ein strafrechtliches Vorgehen gegen den Schuldner dem Gläubiger schneller an sein Geld kommen lässt. Sicherlich wird es in begründeten Fällen ein wirksames Druckmittel gegen den Schuldner sein; „Profischuldner“ werden sich allerdings auch gegen die Einleitung von Strafverfahren nicht beeindrucken lassen. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass Strafanzeigen wegen des Verdachts des „Eingehungsbetruges“ im Sande verlaufen.
- 69 In jedem Fall sollte die Vorgehensweise mit dem Mandanten abgesprochen und das Ergebnis zur Akte dokumentiert werden.

5. Titulierung

Beispiele

Nachstehend sind die verschiedenen Titulierungsmöglichkeiten beispielhaft berechnet, wobei hier von einer Vertretung durch Rechtsanwälte ausgegangen wurde. Des weiteren wurde bei den Notarkosten jeweils davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Gebühren für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen anfallen und die Dokumentenpauschale für 8 Seiten abgerechnet wird.

Alternative 1:

Der Mandant lässt sich vom Rechtsanwalt bezüglich einer Darlehensforderung beraten. Er beansprucht vom Darlehensnehmer (Schuldner) einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €. Der Rechtsanwalt empfiehlt seinem Mandanten, den Gegner zur Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses zu motivieren. Die Beratung fand in einem ersten Beratungsgespräch statt; eine Vergütungsvereinbarung wurde nicht geschlossen. Der Mandant, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, setzt sich mit seinem Schuldner in Verbindung, um die Möglichkeit der Titulierung durch notarielles Schuldanerkenntnis zu besprechen. Der Schuldner gibt das notarielle Schuldanerkenntnis ab.

Notarielles Schuldanerkenntnis (Notar)

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1 volle Gebühr gem. § 36 KostO	54,00 €
Dokumentenpauschale gem. § 136 KO	4,00 €
Zwischensumme	58,00 €
16% USt. gem. § 151a KostO	9,28 €
Summe	<u>67,28 €</u>

Zzgl. Anwaltsgebühren:

Gegenstandswert: 10.000,00 €

Beratungsgebühr, § 34 Abs. 1 S. 3 RVG	190,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	210,00 €
16% Ust., Nr. 7008 VV RVG	33,60 €
Gesamtbetrag	<u>243,60 €</u>
Kosten der Titulierung gesamt:	310,88 €

Alternative 2:

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Beitreibung der Forderung. Der Rechtsanwalt fordert den Schuldner unter Fristsetzung zur Zahlung auf, woraufhin sich dieser telefonisch beim Rechtsanwalt meldet und die Forderung anerkennt. Der Schuldner legt ein notarielles Schuldanerkenntnis vor.

Notarielles Schuldanerkenntnis (Notar)

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1 volle Gebühr gem. § 36 KostO	54,00 €
Dokumentenpauschale gem. § 136 KO	4,00 €
Zwischensumme	58,00 €
16% USt. gem. §151a KostO	9,28 €
Summe	<u>67,28 €</u>

Zzgl. Anwaltsgebühren:

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	631,80 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	651,80 €
16% Ust., Nr. 7008 VV RVG	104,29 €
Gesamtbetrag	<u>756,09 €</u>
Kosten der Titulierung gesamt:	823,37 €

Alternative 3:

Gläubiger und Schuldner sind anwaltlich vertreten und schließen einen außergerichtlichen Anwaltsvergleich über die Darlehensforderung.

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	631,80 €
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG	729,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.380,80 €
16% Ust., Nr. 7008 VV RVG	220,93 €
Gesamtbetrag	<u>1.601,73 €</u>
X 2 (Anwalt Gläubiger + Anwalt Schuldner) =	<u><u>3.203,46 €</u></u>

Alternative 3.1:

(Hinterlegung des Vergleichs u. vollstreckbare Ausfertigung bei/durch Prozessgericht)

Gerichtsgebühr gem. Nr. 2117 KV GKG 50,00 €

Gesamtbetrag Titulierung Alternative 3.1: 3.253,46 €

Alternative 3.2:

(Hinterlegung des Vergleichs u. vollstreckbare Ausfertigung bei/durch Notar)

Gegenstandswert: 10.000,00 €

Halbe Gebühr gem. § 148a KostO	27,00 €
Dokumentenpauschale, § 136 KostO	4,00 €
Zwischensumme	31,00 €
16% USt, 151a KostO	4,96 €
Summe	<u>35,96 €</u>

Gesamtbetrag Titulierung Alternative 3.2 3.239,42 €

Alternative 4:

Der Rechtsanwalt wird mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens gegen den Schuldner beauftragt.

Mahnverfahren

1,0 Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	486,00 €
0,5 Verfahrensgebühr für die Vertretung im VB-Verfahren, Nr. 3308 VV RVG	243,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	749,00 €
16% USt., Nr. 7008 VV RVG	119,84 €
Summe	<u>868,84 €</u>
Gerichtskosten (0,5)	98,00 €

Gesamtbetrag Titulierung 966,84 €

Alternative 5:

Nach Einreichung des Mahnbescheides meldet sich der Schuldner beim Rechtsanwalt und bittet nach ausführlicher Besprechung der Angelegenheit um die Gewährung von Ratenzahlungen. Der Schuldner verzichtet auf die Einlegung des Widerspruchs bzw. Einspruchs gegen den vom Gläubiger noch zu beantragenden Vollstreckungsbescheid, gleichzeitig wird ihm garantiert, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, wenn er die Ratenzahlungen pünktlich und vollständig leistet.

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,0 Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	486,00 €
1,2 Terminsgebühr, Vorbem. 3.2 iVm Nr. 3104 VV RVG	583,20 €
0,5 Verfahrensgebühr für die Vertretung im VB-Verfahren, Nr. 3308 VV RVG	243,00 €
1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV RVG	486,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.818,20 €
16% USt., Nr. 7008 VV RVG	290,91 €
Summe	<u>2.109,11 €</u>
Gerichtskosten (halbe Gebühr)	98,00 €
Gesamtbetrag Titulierung Mahnverfahren	<u>2.207,11 €</u>

Alternative 6:

Der Rechtsanwalt wird mit der Erhebung einer Klage bezüglich der Darlehensforderung beauftragt. Es findet ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt, an dem die anwaltlichen Vertreter teilnehmen.

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	583,20 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.235,00 €
16% USt., Nr. 7008 VV RVG	197,60 €
Summe	<u>1.432,60 €</u>
X 2 (RA Gläubiger + RA Schuldner)	2.865,20 €
Gerichtskosten (3,0 Verfahrensgebühr), Nr. 1210 KV GKG	588,00 €
Gesamtbetrag streitiges Verfahren	<u>3.453,20 €</u>

Einigen sich die Parteien im Termin vergleichsweise, fällt auf beiden Seiten zusätzlich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG an. In diesem Fall können sich – je nach Zeitpunkt der Einigung – die Gerichtskosten auf 1,0 reduzieren.

Ergeht im Termin ein Versäumnisurteil gegen den nicht erschienenen Gegner, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Gerichtsgebühr. Es bleibt hier bei 3,0 Gebühren gem. Nr. 1210 KV GKG in I. Instanz. Allerdings reduziert sich die Terminsgebühr des Rechtsanwalts auf 0,5 gem. Nr. 3305 VV RVG. Wird der Anspruch im Termin anerkannt, ermäßigen sich die Gerichtsgebühren auf 1,0, allerdings entsteht die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 gem. Nr. 3104 VV RVG für beide anwaltlichen Vertreter an. Zu beachten ist, dass ein Anerkenntnis – auch wenn es seit dem 01.09.2004 ohne mündliche Verhandlung ergehen kann – immer noch Prozesshandlung ist und vor dem Landgericht nur durch einen Rechtsanwalt abgegeben werden kann. Das lässt in der Regel das Anerkenntnis beim Landgericht teurer sein, als ein Versäumnisurteil, ob sich beim Anerkenntnisurteil die Gerichtskosten auf 1,0 ermäßigen können, beim Versäumnisurteil aber nicht. 70

Tipp: Es kann bei erkennbarer Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung für den Beklagten günstiger sein, Hauptsache nebst Kosten und Zinsen vollständig zu bezahlen. Bei Klagerücknahme ohne Erledigungsbesprechung nach Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Alt. entsteht eine Terminsgebühr nicht, mit der Folge, dass diese Möglichkeit kostengünstiger als ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil sein

kann. Eine Pauschalierung verbietet sich jedoch. Es ist immer eine Einzelfallberechnung vorzunehmen.

6. Forderungsrealisierung ohne Titulierung

- 71 Sofern der Schuldner sich kooperativ zeigt, kann eine Titulierung unter Umständen dadurch entbehrlich werden, dass der Schuldner dem Gläubiger den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens abtritt. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass kein vertraglicher Ausschluss einer solchen Abtretung zwischen dem Schuldner und seinem Arbeitgeber vereinbart oder tarifvertraglich vereinbart ist.

Tipp: Der Vorteil einer Abtretung liegt darin, dass sie zunächst die Titulierung der Forderung entbehrlich macht und Vorrang vor nachfolgenden Vollstreckungen anderer Gläubiger hat. Die Formulierung der Abtretung sollte so gewählt werden, dass diese auch für den Fall des Arbeitgeberwechsels fortbestehen soll.

- 72 Mit dem Mandanten sollten Titulierungsmöglichkeiten sowie Art und Umfang der Zwangsvollstreckung abgestimmt werden. Bei Einzelaufträgen empfiehlt es sich, jede einzelne Maßnahme mit dem Mandanten abzusprechen, deren Ergebnis auszuwerten und weitere hieraus resultierende Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten zu besprechen. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben an den Auftraggeber unter Beifügung der Kostennote für die jeweilige Maßnahme führt dazu, dass der Mandant aktiv am Vollstreckungsverfahren teilnimmt und nicht – nach erfolgloser Zwangsvollstreckung – eine Rechnung über die gesamten Vollstreckungskosten erhält.
- 73 Die Zahl der Vollstreckungsversuche sollte mit dem Auftraggeber abgestimmt werden, wobei daran zu denken ist, dass Rechtschutzversicherer in der Regel lediglich die Kosten dreier Vollstreckungsversuche übernehmen.

Bei Großmandaten ist es sicherlich sinnvoll, mit dem Auftraggeber bestimmte Maßnahmenketten, Berichts- und Abrechnungsmodalitäten festzulegen, die ein standardisiertes Vorgehen ermöglichen.

Tipp: Der Rechtsanwalt sollte sich in jedem Fall eine Geldempfangsvollmacht erteilen lassen, die ihn zur Entgegennahme von Geldern legitimiert. Die Geldempfangsvollmacht kann in der Vollmacht aufgenommen werden.

VI. Fragen zum 1. Teil A

1. Was ist Zwangsvollstreckung?
2. Wie heißen die Beteiligten der Zwangsvollstreckung?
3. Wie unterscheiden sich das Erkenntnis- und das Zwangsvollstreckungsverfahren?
4. Wann ist die Zwangsvollstreckung notwendig?
5. Was wird mit dem Vollstreckungstitel bestimmt?
6. Wo finden sich die allgemeinen Regelungen zur Zwangsvollstreckung in der ZPO?
7. Wie muss ein vollstreckbarer Titel bestimmt sein?
8. Kann die Räumungsvollstreckung aufgrund eines Räumungstitels gegen den Hauptmieter auch gegen den Untermieter durchgeführt werden?

9. Wann wird ein Urteil formell rechtskräftig?
10. Wie weist der Gläubiger den Eintritt der Rechtskraft dem Gerichtsvollzieher gegenüber nach?
11. Wie muss eine natürliche Person im Titel bezeichnet sein, gegen die vollstreckt werden soll?
12. Wie wird die Einzelhandelsfirma im Titel bezeichnet, um in das Privat- und Geschäftsvermögen des Inhabers vollstrecken zu können?
13. Wie kann in das Vermögen von Kapitalgesellschaften vollstreckt werden?
14. Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung gegen einen eingetragenen Verein?
15. Nennen Sie fünf Möglichkeiten, den aktuellen Aufenthaltsort eines Schuldners zu ermitteln?
16. Wie können Sie Informationen über einen gewerblichen Schuldner einholen?
17. Welches ist die kostengünstigste und schnellste Titulierungsmöglichkeit?
18. Wie kann schnellstmöglich und kostengünstig tituliert werden, wenn kein Kontakt zum Schuldner besteht?
19. Wie kann außergerichtlich tituliert werden, wenn Gläubiger und Schuldner anwaltlich vertreten sind?
20. Welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?

Lösungsvorschläge:

1. Die Zwangsvollstreckung ist Durchsetzung von Ansprüchen mit staatlicher Hoheitsgewalt.
2. Die Beteiligten der Zwangsvollstreckung heißen Gläubiger, Schuldner, Dritte und Vollstreckungsorgane.
3. Im Erkenntnisverfahren wird der Titel geschaffen, in der Zwangsvollstreckung wird er durchgesetzt.
4. Die Zwangsvollstreckung wird immer dann erforderlich, wenn der Schuldner einer titulierten Leistung diese nicht freiwillig erbringt.
5. Mit dem Titel werden die Parteien sowie der Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung bestimmt.
6. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung finden sich im 8. Buch der ZPO, §§ 704 – 915h.
7. Der Titel muss inhaltlich nach Art, Umfang und Zeit so genau bestimmt sein, dass hieraus klar hervorgeht, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann.
8. Nein, für die Räumung des Untermieters ist ein gesonderter Räumungstitel gegen diesen erforderlich.
9. Wenn es nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, also die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde, wird ein Urteil formell rechtskräftig.
10. Durch Rechtskraftzeugnis (Rechtskraftvermerk) wird der Eintritt der Rechtskraft nachgewiesen.
11. Eine natürliche Person sollte mit Vor- und Zunamen bezeichnet sein. Bei verbreiteten Namen (z. B. Müller, Meier, Schmitz) oder bei Namensgleichheit empfiehlt sich zusätzlich die Angabe des Geburtsdatums, um den Schuldner zweifelsfrei identifizieren zu können.

12. Der Inhaber wird mit Vor- und Zunamen im Titel bezeichnet.
13. In das Vermögen von Kapitalgesellschaften kann mit einem auf die Gesellschaft lautenden Titel vollstreckt werden.
14. Die Zwangsvollstreckung gegen den Verein setzt einen Titel gegen diesen voraus. Vollstreckt werden kann grundsätzlich nur in das Vereinsvermögen.
15. Der aktuelle Aufenthaltsort eines Schuldners kann z. B. durch Postanschriftenprüfung, Einwohnermeldeamtsauskunft, Schufa-Auskunft, Einschaltung eines Detektivs, Beauftragung eines Schuldnerrecherchedienstes, Überprüfung der Eintragung im Telefonbuch oder auf Telefonbuch-Datenbanken, etc. ermittelt werden.
16. Informationen über gewerbliche Schuldner können z. B. durch Auskünfte von Gewerbeldeamt oder Handelsregister, IHK, Internet, Creditreform, etc. eingeholt werden.
17. Die Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses durch den Schuldner ist die kostengünstigste und schnellste Titulierungsmöglichkeit.
18. Besteht kein Kontakt zum Schuldner, kann durch den Vollstreckungsbescheid im gerichtlichen Mahnverfahren schnell und kostengünstig tituliert werden, allerdings nur, wenn mit einem Widerspruch des Schuldners nicht zu rechnen ist.
19. Eine außergerichtliche Titulierung kann durch Anwaltsvergleich gem. § 796a ZPO erfolgen.
20. Es darf kein Rechtsstreit über den Vergleichsgegenstand anhängig sein, der Vergleich muss eine Vollstreckungsunterwerfungsklausel beinhalten und der Vergleich muss unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht oder einem Notar hinterlegt werden.

B. Arten der Zwangsvollstreckung

- 74 Unterschieden werden im Rahmen der Zwangsvollstreckung die Verfahrensarten: **einstweiliger Rechtsschutz**, **Insolvenzverfahren** und **Einzelzwangsvollstreckung**.

I. Einstweiliger Rechtsschutz

- 75 Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Gläubiger die Möglichkeit, seine Rechte – sofern besondere Eile besteht – schon vor dem Hauptsacheverfahren zu sichern. Hier kommen der Arrest (§§ 916 ff. ZPO), die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) sowie die einstweilige Anordnung (§§ 620, 769 ZPO) in Betracht.
- 76 Das für die Hauptsache zuständige Gericht entscheidet in diesen Verfahrensarten auf einen entsprechenden Antrag im Eilverfahren. Voraussetzung für ein solches Eilverfahren ist, dass ein Rechtsverlust aufgrund des zu erwartenden Zeitablaufs zu erwarten ist. Vorläufiger Rechtsschutz kann grundsätzlich in allen Rechtsgebieten gewährt werden.
- 77 Während der Arrest der vorläufigen Sicherung gefährdeter Geldforderungen oder Forderungen, die in eine Geldforderung übergehen können (Arrestanspruch) dient, sichert die einstweilige Verfügung alle übrigen, nicht auf Zahlung gerichteten, Ansprüche (z. B. Unterlassungsansprüche).